

## Vertrag

---

# VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES STROMVERSORGUNGSNETZ-INSELBETRIEBS IN BORDESHOLM AUS ERNEUERBARER ENERGIE MIT BATTERIESPEICHER

zwischen

der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer: Frank Günther, geb. am 04.06.1966, Im Wiesengrund 10 in 24582 Bordesholm

im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt,

und

[...]

im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt,

gemeinsam **Parteien** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## Vertrag

---

### Präambel

Der Auftraggeber plant den Aufbau einer ersten autarken Stromnetzzone einer zukünftigen zellularen Stromnetzstruktur in Deutschland. Diese Netzstruktur ist auch zukünftig im Normalbetrieb über ein Übertragungsnetz miteinander verbunden und tauscht untereinander verfügbare, dargebotsabhängige erneuerbare Energieproduktionen aus. Im Falle eines partiellen oder auch größeren Netzausfalles allerdings, sind diese Zellen zu einem Autarkbetrieb in der Lage. Mit Hilfe der entsprechend „überlebenden“ Zellen, also Netzzellen, die trotz Ausfall des Übertragungsnetzes nicht schwarz, also stromlos, fallen, kann dann die Gesamtversorgung wieder aufgebaut werden.

Der Batteriespeicher soll im Falle des zellularen Inselnetzbetriebs als „Feder“ zwischen Verbrauch und Erzeugung mit sehr hohen Geschwindigkeiten im Bereich von Millisekunden die Frequenz stabilisieren.

Aufgrund dieser neuartigen Funktionalität unterliegt das Vorhaben einer wissenschaftlichen Begleitung.

Der Auftragnehmer soll für das Projekt die vollständige Herstellung der Gesamtanlage bis hin zur Inbetriebnahme übernehmen. Der Auftraggeber erwartet die Lieferung von moderner, hochwertiger Technologie und deren zügigen und sicheren Einbau für einen reibungslosen Betrieb.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die folgenden Vereinbarungen:

## Vertrag

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Vorschriften</b> .....	5
1. Vertragsgegenstand .....	5
2. Vertragsbestandteile.....	5
3. Ansprechpartner .....	5
4. Wissenschaftliche Begleitung.....	6
<b>B. Pflichten des Auftragnehmers</b> .....	6
1. Errichtung des Stromversorgungsnetz-Inselbetriebs.....	6
2. Betriebsmodi .....	6
3. Dokumentation; Betriebsanweisung.....	7
4. Wartung und Support .....	8
5. Nebenpflichten .....	8
6. Leistungszeit .....	9
7. Präqualifikation der Batterieanlage .....	9
8. Abnahme .....	10
9. Gefahrübergang.....	11
10. Inbetriebnahme .....	11
11. Leistungsänderungen.....	11
12. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	12
<b>C. Gewährleistung, Haftung</b> .....	12
1. Garantie .....	12
2. Erweiterungsmöglichkeiten.....	12
3. Erwartbare Betriebszeit.....	12
4. Gewährleistungsansprüche .....	12
5. Vertragsstrafen.....	13

## Vertrag

---

6.	Versicherungen.....	14
<b>D. Vergütung und Pflichten des Auftraggebers .....</b>		<b>15</b>
1.	Vergütung .....	15
2.	Zahlungsplan.....	16
3.	Sicherheiten .....	17
4.	Einschaltung von Nachunternehmern, Bauleitung.....	18
<b>E. Schlussbestimmungen.....</b>		<b>18</b>
1.	Schriftform, Vertragsanlagen .....	18
2.	Erhaltungs- und Ergänzungsklausel .....	18
3.	Leistungsort; Gerichtsstand .....	19
4.	Vertraulichkeit .....	19

# Vertrag

---

## A. Allgemeine Vorschriften

### 1. Vertragsgegenstand

- a) Der Auftragnehmer übernimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sowie der technischen Bieterinformation (Anlage I) die vollständige Herstellung der Gesamtanlage zum Inselnetzbetrieb.
- b) Der Auftragnehmer erhält eine Pauschalvergütung, mit der sämtliche Leistungen abgegolten sind.

### 2. Vertragsbestandteile

- a) Bestandteile dieses Vertrages sind:
  - aa) die Technische Bieterinformation des Auftraggebers vom xx.xx.xxxx, diesem Vertrag beigelegt (Anlage I),
  - bb) das Verhandlungsprotokoll vom xx.xx.xxxx (Anlage II),
  - cc) das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx (Anlage III),
  - dd) das Preisblatt ((Anlage IV),
  - ee) sonstige Ausschreibungsunterlagen sowie schriftliche Nebenabreden zu dem Vertrag.
- b) Der Vertragstext geht den in Abs. a) angeführten Unterlagen vor, wobei im Falle von Widersprüchen zwischen den Unterlagen die obenstehende Reihenfolge als Rangfolge gilt.
- c) Lieferbedingungen oder sonstige Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder Auftraggebers gelten nicht.

### 3. Ansprechpartner

- a) Der Auftragnehmer sowie ggf. vorhandene Subunternehmer benennen jeweils die fachlich zuständigen Ansprechpartner für das Projekt. Die Ansprechpartner des Auftraggebers ergeben sich aus der Technischen Bieterinformation (Anlage I).

## Vertrag

---

- b) Eine nachträgliche Änderung der Ansprechpartner ist dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

### 4. Wissenschaftliche Begleitung

- a) Das Vorhaben unterliegt wegen der Ermöglichung eines Inselnetzbetriebs einer wissenschaftlichen Begleitung.
- b) Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die zu erbringenden Leistungen Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitung sind und im Rahmen der Forschung verwendet werden können.

## B. Pflichten des Auftragnehmers

### 1. Errichtung des Stromversorgungsnetz-Inselbetriebs

- a) Der Auftragnehmer trägt die Gesamtverantwortung für das Vorhaben. Dazu gehört insbesondere die Errichtung des Batteriespeichers inkl. der Lieferung, Aufstellung, Verkabelung und Inbetriebnahme der Batterieanlage, der Batteriesteuerung inkl. des Energie-Management-Systems, der Energieanlagen (Schaltanlagen und Transformatoren), der Wechselrichter, der Errichtung des Gebäudes, der Herstellung der Elektro-, Wasser- und Abwasserinstallation, der Anbindung sowie den Schutz und die Besicherung der Anlage entsprechend den Vorgaben aus der Technischen Bieterinformation (Anlage I).
- b) Der Auftragnehmer hat dabei, soweit in diesem Vertrag und den Anlagen nicht anderweitig spezifiziert, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, sonstige technische Normen und Richtlinien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden Regeln der Baukunst, sämtliche Vorschriften, Vorgaben und Auflagen von Berufsgenossenschaften und des TÜV sowie alle behördlichen Bestimmungen, Genehmigungen und Auflagen, insbesondere die Bestimmungen der noch einzuholenden Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen und sonstige Auflagen, Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

### 2. Betriebsmodi

- a) Die Steuerungsanlage muss den Betrieb als Energie-Management-System (EMS), den Regelbetrieb sowie den Inselnetzbetrieb gewährleisten.

## Vertrag

---

- b) Für den Regelbetrieb sind die folgenden Funktionalitäten zur Vermarktung von Strom jeweils einzeln als auch in Kombination zu ermöglichen:
  - aa) Vermarktung auf dem deutschen Primärregelenergiemarkt,
  - bb) Vermarktung auf dem deutschen Sekundärregelenergiemarkt,
  - cc) Vermarktung auf dem deutschen Minutenreservemarkt,
  - dd) Nutzung zur Glättung von Bilanzkreisen,
  - ee) Vermarktung auf einem „Pre-Balanced-Market“,
  - ff) EEG-Direktvermarktung.
- c) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die jeweiligen Anforderungsprofile für die genannten Betriebsmodi eingehalten werden und muss für eine erfolgreiche Präqualifikation in diesen Marktsegmenten sorgen.
- d) Die Steuerung muss darüber hinaus einen Inselnetzbetrieb ermöglichen. Dazu muss die Steuerung insbesondere ein unterbrechungsfreies Umschalten in den Inselnetzbetrieb, das Halten des Inselnetzbetriebs sowie eine unterbrechungsfreie Rücksynchronisation zur Netzwiederkehr ermöglichen.

### 3. Dokumentation; Betriebsanweisung

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu sämtlichen Teilleistungen entsprechend den Anforderungen aus der Technischen Bieterinformation (Anlage I) eine deutschsprachige und vollständige Dokumentation zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch an den Auftraggeber zu übergeben.
- b) Der Auftragnehmer erstellt vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung. Die Betriebsanweisung enthält alle Beschreibungen, Darstellungen und Informationen, die für die Inbetriebnahme, Übergabe, den Betrieb, die Überwachung und Wartung/Instandhaltung der hinzugekommenen Anlagenteile und der Gesamtanlage erforderlich sind. Der Umfang und Inhalt der endgültigen Betriebsanleitung ist so anzulegen, dass das Betriebspersonal die gelieferte Anlage einwandfrei, betriebsicher und effizient entsprechend den Anforderungen des Herstellers betreiben und warten kann. Mögliche Störfälle, Schäden sowie deren Auswirkung und die Behebung sind explizit darzustellen.

## Vertrag

---

### 4. **Wartung und Support**

- a) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Wartung und Support sowie alle Wesentlichen, für den Betrieb erforderlichen Ersatzteile über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme verfügbar sind.

### 5. **Nebenflichten**

- a) Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören auch die folgenden Aufgaben:
- aa) Der Auftragnehmer übernimmt die eigenverantwortliche Gesamtplanung für sämtliche von den Technischen Bieterinformationen (Anlage I) erfassten Aufgaben und alle zusätzlich vereinbarten Leistungen.
  - bb) Der Auftragnehmer übernimmt die Beschaffung und Lieferung sämtlicher zu installierender Anlagenteile sowie deren Prüfung in den Werkstätten des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer. Dazu gehören auch die Lieferung und der Transport zur Einbaustelle, Transportversicherung, Entladung und Lagerung auf dem Baugrundstück.
  - cc) Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Bau-, Montage- und Konstruktionsleistungen sowie sonstigen Arbeiten und Leistungen, die zur Realisierung eines funktionsgerechten, betriebsbereiten und übergabefähigen Batteriespeichers nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind. Dazu gehört auch die Baustelleneinrichtung.
  - dd) Der Auftragnehmer führt die Inbetriebnahme nach Maßgabe der in der Technischen Bieterinformation (Anlage I) aufgestellten Anforderungen und gem. Teil B Ziff. 10 durch. Er schult in diesem Zusammenhang auch die für den Betrieb der Anlage zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.
  - ee) Der Auftragnehmer holt sämtliche zum Nachweis der Übereinstimmung der erbrachten Leistungen des Auftragnehmers mit den öffentlich-rechtlichen Normen und technischen Vorschriften erforderlichen Zertifikate und Prüfbescheinigungen ein und nimmt hierfür notwendige Messungen vor. Die damit verbundenen Gebühren, Beiträge oder sonstigen Kosten trägt der Auftragnehmer.
- b) Planung und Realisierung sämtlicher Einzelleistungen müssen in sich und im Rahmen der Gesamtanlage vollständig, betriebsfertig, betriebssicher und wartungsfreundlich er-



## Vertrag

---

folgen. Planung und Realisierung der jeweiligen Einzelleistungen haben neben ihrer Funktionalität die größtmögliche Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Gesamtanlage zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist für die Gesamtfunktion der von ihm gelieferten Komponenten innerhalb der Gesamtanlage verantwortlich.

- c) Soweit die in Teil A Ziff. 2 Abs. a. genannten Unterlagen hinsichtlich einzelner Leistungen Lösungsvorschläge oder Konzepte technischer oder wirtschaftlicher Art zu Planung und Realisierung enthalten, übernimmt der Auftraggeber für die Vollständigkeit und die Richtigkeit dieser Lösungsvorschläge oder Konzepte keine Gewähr.
- d) Vor der Realisierung der einzelnen Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zugrunde liegenden Planungsunterlagen vorzulegen. Der Realisierung der einzelnen Leistungen dürfen nur Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber nicht als fehlerhaft oder abweichend vom Vertrag beanstandet worden sind. Planungsunterlagen gelten spätestens 14 Wochentage nach verfügbarer Vorlage und Freigabeaufforderung durch den Auftragnehmer als freigegeben. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers für die Planungsunterlagen wird durch deren Freigabe nicht eingeschränkt.
- e) Der Auftragnehmer hat das Batteriegesetz vom 01.12.2009 in der Fassung vom 20.11.2015 einzuhalten. Die Anzeige der Batterieanlage beim Umweltbundesamt zur Marktteilnahme obliegt dem Auftragnehmer. Die Entsorgung der Batterieanlage geht zu Lasten des Auftragnehmers, wie in der Technischen Bieterinformation (Anlage I) näher beschrieben.
- f) Die Leistung des Bau-Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, kurz SiGeKo ist vollständig vom Auftragnehmer zu erbringen.

### 6. Leistungszeit

Die Leistungszeit ergibt sich aus Punkt 12.9 der technischen Bieterinformation (Anlage 1). Sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag müssen bis zum **xx.xx.xxxx** abgeschlossen sein.

### 7. Präqualifikation der Batterieanlage

- a) Die erfolgreiche Präqualifikation der Batterieanlage bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit TenneT TSO GmbH) obliegt dem Auftragnehmer.

## Vertrag

---

- b) Der Auftragnehmer hat dazu insbesondere sicherzustellen, dass die jeweils gültigen technischen Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers, derzeit im Transmission Code der Übertragungsnetzbetreiber, Kapitel 5 und Anlagen D1 bis D3 geregelt, eingehalten werden.

### 8. Abnahme

- a) Die Abnahme erfolgt jeweils gesondert für die Bestandteile des Batteriespeichers, die sich im Einzelnen aus Punkt 12.9.6 der *Technischen Bieterinformation (Anlage I)* ergeben.
- aa) Gebäude,
  - bb) Außenflächen,
  - cc) Batterieanlage,
  - dd) Mittelspannungsschaltanlage (20 kV),
  - ee) Ortsnetzstation, -trafo, NSH-Verteilung und MSP-Ring,
  - ff) Klimatechnik,
  - gg) Löscheinrichtungen,
  - hh) Leistungstransformatoren.
- b) Die Endabnahme der Gesamtanlage erfolgt nach Fertigstellung des gesamten Batteriespeichers. Die Übergabe des Batteriespeichers erfolgt nach erfolgreicher Endabnahme.
- c) Sämtliche Abnahmen erfolgen gemeinsam durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber.
- d) Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Abnahme und zur Inbetriebnahme an und stimmt jeweils den Übergabetermin mit diesem ab.
- e) Über die Abnahmen ist jeweils ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem sämtliche Mängel, Abweichungen von Beschaffenheitsmerkmalen und eventuelle Nacharbeiten aufgeführt werden. Das Abnahmeprotokoll ist jeweils von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- f) Der Auftraggeber kann die Abnahme zurückweisen, wenn wesentliche Anlagenteile oder -komponenten in betrieblicher oder wirtschaftlicher Hinsicht den vertraglich festgelegten Anforderungen nicht entsprechen oder zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Gesamtanlage führen.

## Vertrag

---

- g) Im Falle der Zurückweisung ist der Auftraggeber berechtigt, die Anlagenteile oder -komponenten bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes weiterzubeneutzen, längstens jedoch zwei Jahre ab dem Tag der schriftlichen Zurückweisung.

### 9. Gefahrübergang

Bis zur Abnahme gemäß Teil B Ziff. 8 Abs. a) trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die jeweiligen Anlagenteile und -komponenten, Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen. Der Auftragnehmer ist zum entschädigungslosen Ersatz verpflichtet, wenn seine Leistungen aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen beschädigt werden oder untergehen.

### 10. Inbetriebnahme

- a) Die Inbetriebnahme gilt dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer eine einwandfreie Funktion für einen erwartbaren Zeitraum von 20 Jahren, eine Präqualifikation für die Gesamtanlage vorgelegt hat und sämtliche Präqualifikationsanforderungen des Übertragungsnetzbetreibers als erfüllt gelten.

### 11. Leistungsänderungen

- a) Ändern sich nach Inkrafttreten dieses Vertrages solche für die Leistungserbringung einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technische Normen, Genehmigungen oder Regeln der Batterietechnik und Baukunst oder der Stand der Technik, so ist der Auftragnehmer zum Hinweis an den Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers hat er dann seine Planungen sowie die Realisierung der einzelnen Leistungen entsprechend anzupassen.
- b) Soweit die erforderlichen Änderungen und Anpassungen zu unvermeidbaren Mehrkosten führen, so sind diese dem Auftraggeber vor der Entstehung anzuzeigen. Dann steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Zusatzvergütung zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Mehrkosten im Einzelnen nachzuweisen und zu belegen.
- c) Abs. b) gilt nicht, wenn Änderungen der einschlägigen Normen und Regelwerke bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages absehbar waren.
- d) Sollten aufgrund nicht vom Auftragnehmer zu verantwortenden Umständen Leistungen erforderlich werden, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, so zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für ihre Erbringung die folgenden Stundenlöhne:

## Vertrag

---

- xx,00 EUR pro Ingenieurstunde,
- xx,00 EUR pro Obermonteurstunde,
- xx,00 EUR pro Monteurstunde,
- xx,00 EUR pro Hilfsmonteurstunde,

jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- e) Stundenlohnarbeiten nach Abs. d) dürfen nur nach schriftlicher Anweisung des Auftraggebers durchgeführt werden. Die Stundennachweise sind dem Auftraggeber täglich zur Bestätigung vorzulegen.

### 12. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt für den Auftragnehmer die Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser in Trinkwasserqualität.

## C. Gewährleistung, Haftung

### 1. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert die Haltbarkeit und Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage entsprechend der in diesem Vertrag und der Technischen Bieterinformation (Anlage I) enthaltenen Anforderungen für mindestens 10 Jahre.

### 2. Erweiterungsmöglichkeiten

Die Batterieanlage soll modular aufgebaut sein, sodass auch nach der Garantiezeit noch einzelne defekte Batteriezellen ausgetauscht werden können.

### 3. Erwartbare Betriebszeit

Der Auftragnehmer hat eine erwartbare Betriebszeit der Anlage von mindestens 20 Jahren nachzuweisen.

### 4. Gewährleistungsansprüche

- a) Für die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen gelten, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

## Vertrag

---

- b) Für den Beginn der Verjährung von Mängelansprüchen ist der Zeitpunkt der Übergabe entscheidend.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- d) Der Auftraggeber wird aufgetretene Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer anzeigen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer von einem Mangel Kenntnis erhält. Mit dem Zugang einer schriftlichen Anzeige wird die Verjährungsfrist gehemmt. Dazu wird ein verbindlich adressierter Schriftverkehr vereinbart.
- e) Beseitigt der Auftragnehmer einen Mangel nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden, angemessenen Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- f) Weitergehende gesetzliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### 5. Vertragsstrafen

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich in den folgenden Fällen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der jeweils angegebenen Höhe:
  - 0,2 % des Gesamt-Pauschalpreises (Nettobetrag) je voller Woche im Falle einer von ihm zu vertretenden Überschreitung eines unter den Punkten 12.9.2 oder 12.9.3 der Technischen Bieterinformation (Anlage I) normierten Termins um mehr als zwei Wochen
  - 0,1 % des Gesamt-Pauschalpreises (Nettobetrag) je vollem Kalendertag im Falle einer von ihm zu vertretenden Überschreitung eines unter den Punkten 12.9.4, 12.9.5 (Nrn. 1-5 und 9-12) oder 12.9.6 (Nrn. 1-8) der Technischen Bieterinformation (Anlage I) normierten Einzeltermins um mehr als zwei Wochen
  - 0,2 % des Gesamt-Pauschalpreises (Nettobetrag) je vollem Kalendertag im Falle einer von ihm zu vertretenden Überschreitung des Termins für die Gesamtabnahme, des Termins für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage, eines Termins für die Präqualifikation Punkt 12.9.5 (Nrn. 6-8) der Technischen Bieterinformation (Anlage I) oder des Termins für den Abschluss der Leistungen um mehr als eine Woche.

## Vertrag

---

- b) Die Vertragsstrafen nach Abs. a) sind zu addieren, dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamt-Pauschalpreises (Nettobetrag) betragen.
- c) § 341 Abs. 3 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden kann.
- d) Verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht mit der Ausübung etwaiger Rücktrittsrechte des Auftraggebers.
- e) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die nach Abs. a) verwirkten Vertragsstrafen werden insoweit angerechnet.

### 6. Versicherungen

- a) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Betriebs-, Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme von:
  - 5 Mio. EURO für Personenschäden;
  - 15 Mio. EURO für Sach- und Sachmangelfolgeschäden.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Montageversicherung auf Allgefahrenbasis über den vollen Auftragswert (Gesamt-Pauschalpreis) gemäß Teil D Ziff. 1 für Verluste von oder Schäden an auf der Baustelle eingesetzte und erbrachte Bau-, Montage-, Installations- und sonstigen Leistungen einschließlich der Bauarbeiten, Material und allem zum Auftrag gehörenden Zubehör, sowie an allen beweglichen, auf der Baustelle vorhandenen Gegenständen, die im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrages auf der Baustelle stationiert sind oder betrieben werden, gleichgültig wem diese Gegenstände gehören, abzuschließen und bis zur Abnahme aufrecht zu erhalten.
- c) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherungen einen Monat nach Inkrafttreten des Vertrages nachzuweisen.

## Vertrag

---

### D. Vergütung und Pflichten des Auftraggebers

#### 1. Vergütung

- a) Für die nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zur erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer einen Gesamt-Pauschalpreis in Höhe von
- xx,xx** EURO (in Worten: xx Euro und xx Cent)  
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Der genannte Pauschalpreis umfasst die gesamten Kosten und die gesamte Vergütung des Auftragnehmers, seiner Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer für sämtliche der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen. Der Pauschalpreis unterliegt keinen weiteren Änderungen, insbesondere nicht solchen aufgrund Lohn- oder Materialkostensteigerungen.
- c) Wartung und Support sind im Grundsatz separat zu vergüten. Die Vergütung für Wartung und Support der Anlage im ersten Jahr nach Inbetriebnahme sind in der Vergütung nach Absatz a bereits enthalten. Die Vergütungshöhe für die Folgejahre ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage IV).
- d) Nachträgliche Erweiterungen der Batterieanlage sind von dem Auftraggeber schriftlich zu beauftragen und separat zu vergüten. Die Vergütungshöhe ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage IV).
- e) Können Teilleistungen aus Gründen, die weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten haben, nicht realisiert werden, so hat der Auftragnehmer allein Anspruch auf Vergütung der von ihm bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

## Vertrag

### 2. Zahlungsplan

- a) Zahlungen leistet der Auftraggeber als Teil- und Schlusszahlungen prozentual mit Bezug auf die Brutto-Auftragssumme nach folgendem Zahlungsplan:

Lfd. Nummer der Rate	% des Pauschalpreises (netto)	Betrag in EUR (netto)	Fälligkeit begründendes Ereignis
1	40 %	xx,xx	Vertragsabschluss gegen Vorlage einer Bankbürgschaft in gleicher Höhe
2	15 %	xx,xx	Nach Errichtung des Gebäudes
3	15 %	xx,xx	Nach Lieferung der Batterieanlage
4	15 %	xx,xx	Nach Beginn der Inbetriebnahme des Batteriespeichers
4	10 %	xx,xx	Nach mängelfreier Übergabe und Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers
5	5 %	xx,xx	Sicherheit für Gewährleistungsansprüche

- b) Die fälligen Zahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung zahlbar. Den Rechnungen sind geeignete Leistungsnachweise und Baustandsberichte beizufügen.
- c) Voraussetzung für die Fälligkeit der letzten Rate ist der Zugang einer übersichtlichen und prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber, nach erfolgreicher Durchführung aller Abnahmen.
- d) Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Betrag in Höhe von 5 % des Gesamt-Pauschalpreises zzgl. Umsatzsteuer zinslos als Sicherheit für seine Gewährleistungsansprüche einzubehalten.



## Vertrag

---

- e) Abtretungen und sonstige Verfügungen über den Pauschal festpreisanspruch oder fällige Teile desselben gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit die Abtretung zum Zwecke der Finanzierung der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen an das finanzierende Kreditinstitut erfolgt.
- f) § 320 Abs. 1 Satz 3 BGB wird abbedungen. Die zur Abwendung des Leistungsverweigerungsrechts des Auftragnehmers zu stellende Sicherheit kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft geleistet werden.
- g) § 648 Abs. 1 BGB (Sicherungshypothek des Werkunternehmers) wird abbedungen.

### 3. Sicherheiten

- a) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber Zug um Zug gegen Zahlung der ersten Rate eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 40 % des Gesamt-Pauschal festpreises als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Leistungserbringung und etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, sowie der Rückerstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach erfolgreicher Abnahme und Erlöschen sämtlicher Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers.
- b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den in Teil D Ziff. 2 Abs. d) normierten Sicherheitsbehalt durch Leistung einer Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe abzulösen. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie nach ordnungsgemäßer Beseitigung aller während der Gewährleistungszeit gerügten Mängel.
- c) Bei den vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaften muss es sich um eine auf erstes Anfordern zu erfüllende, unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung handeln. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie auf die Befugnis zur Hinterlegung verzichtet werden. Die Kosten der Bürgschaftsstellung trägt der Auftragnehmer.

## Vertrag

---

### 4. Einschaltung von Nachunternehmern, Bauleitung

- a) Der Auftragnehmer kann die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten im Wege der Einschaltung von Nachunternehmern erfüllen. Die Verantwortlichkeit für sämtliche Leistungen und für den Gesamterfolg verbleibt dabei in vollem Umfang bei dem Auftragnehmer.
- b) Der Auftraggeber kann den Einsatz von Subunternehmen bei Vorliegen berechtigter Interessen ablehnen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Zweifeln an der Eignung des Subunternehmers vor.
- c) Der Auftragnehmer benennt eine zur Entgegennahme von Anforderungen und Anweisungen des Auftraggebers befugte und geeignete Person, welche auch die Arbeiten der Nachunternehmer des Auftragnehmers beaufsichtigt. Diese Person erfüllt auch die Funktion eines Bauleiters nach § 57 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.

## E. Schlussbestimmungen

### 1. Schriftform, Vertragsanlagen

- d) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### 2. Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- b) Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

## Vertrag

---

- c) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt oder an die bei seinem Abschluss nicht bedacht worden sind, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für die Parteien (bezogen auf diesen Vertrag) als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit durch Vertragsanpassung Rechnung getragen werden. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

### 3. Leistungsort; Gerichtsstand

Leistungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bordesholm.

### 4. Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und mit diesem in Zusammenhang stehenden Verträgen bzw. Sachverhalten gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, insbesondere im Hinblick auf Auskunftspflichten gegenüber öffentlichen Stellen. Eine Auskunftserteilung ist zudem zulässig, soweit diese für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Auskunftspflichten innerhalb der Konzernunternehmen bleiben von der Vertraulichkeit unberührt.

Bordesholm, den ..... , den .....

.....  
Auftraggeber

.....  
Auftragnehmer

## Vertrag

---

### Anlagenverzeichnis

Anlage I: Technische Bieterinformation des Auftraggebers vom xx.xx.xxxx

Anlage II: Verhandlungsprotokoll vom xx.xx.xxxx

Anlage III: Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx

Anlage IV: Preisblatt

ENTWURF